

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 18.06.2002 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 BauGB gefasst. Der Beschluss wurde am 27.06.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Burg, 06.06.2006



Oberbürgermeister

Planungsanzeige bei der oberen Landesplanungsbehörde Mit Schreiben vom 28.05.2002 wurde die Aufstellung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm gem. § 13 LPIG des Landes Sachsen-Anhalt der oberen Landesplanungsbehörde angezeigt.

Burg, 06.06.2006



gez. Sterz Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 BauGB Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.07.2002, 10.12.2002, 1.12.2002, sowie vom 04.03.2003 frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg, 06.06.2006



gez. Sterz Oberbürgermeister

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 19.06.2003 den Entwurf der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm in Auswertung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens überarbeitet und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung bestimmt.

Burg, 06.06.2006



Oberbürgermeister

Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr 8.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau", 7. Jahrgang, Nummer 36 vom 29.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. Burg, 06.06.2006 gez. Sterz Oberbürgermeister Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Burg, 06.06.2006 gez. Sterz Oberbürgermeister (Datum) Prüfung der Stellungnahmen

zeichnung (Teil A) hat in der Zeit vom 08.09.2003 bis zum 08.10.2003 während folgender Zeiten

Mittwoch

8.00 - 16.00 Uhr

8.00 - 16.00 Uhr

8.00 - 16.00 Uhr

Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange am 11.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

(Teil A) wurde am 11.05.2006 vom Stadtrat der Stadt Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde

Burg, 06.06.2006 (Datum)

mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 11.05.2006 gebilligt.

Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm, bestehend aus der Planzeichnung

Burg, 06.06.2006 (Datum)



gez. Sterz Oberbürgermeister

gez. Sterz

Oberbürgermeister

Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen sowie dem Satzungstext wird hiermit ausgefertigt.

Burg, 06.06.2006



Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau" 10. Jahrgang, Nummer 18 vom 01.06.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm ist am 01.06.2006 in Kraft

Burg, 06.06.2006



gez. Sterz Oberbürgermeister

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI. I S. 1818) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom 11.05.2006 auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeinde-ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBI. LSA S. 808), die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau 10. Jahrgang, Nummer 18, vom 01.06.2006 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Planzeichnung im Maßstab 1:1000.



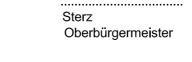


gez. Sterz Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... .. beschlossen, die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm zu ändern. Dieser Beschluss ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

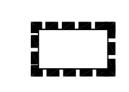
Burg, ......





# Teil A Planzeichenfestsetzungen

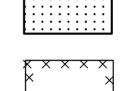
1. Sonstige Planzeichen



1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Nachrichtliche Übernahme



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastbar sind § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

### Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat die Stadt Burg für die Siedlung Brehm die folgende Satzung beschlossen:

## Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Burg, Flur 18 werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M1: 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

# Zulässigkeit von Vorhaben, bauliche Nutzung

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(1) Wohnzwecken und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie der Darstellung des Flächennutzungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

(2) Nach § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB werden für die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich folgende Bestimmungen getroffen.

# Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Zulässig sind: 1. Wohngebäude, als Verdichtung des vorhandenen Bestandes.

2. Kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe, jedoch nur als Nachnutzung vorhandener leerstehender baulicher Anlagen.

1. Es sind nur eingeschossige Wohngebäude zulässig. 2. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

3. Für Wohnbebauung ist die Grundflächenzahl von 0,2 einzuhalten. Eine Überschreitung entsprechend § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO auf 0,3 ist nur für Nachnutzungen durch kleine Handwerks- und Gewerbetriebe zulässig.

# In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

# Rechtsgrundlagen

Die Außenbereichssatzung wird auf der Grundlage

des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBI.

und in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 3. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466);

der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBI. LSA S. 808)

und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) aufgestellt.

Das Verfahren wird auf der Grundlage des § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung durchgeführt.



Stadtverwaltung Burg

Amt für Stadtentwicklung

In der Alten Kaserne 2

39288 Burg

Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Stadt Burg-Siedlung Brehm

Stand: Satzung Fassung: 21.02.2006

Bearbeitung: Frau Gebser Fon: (03921) 921-514 Fax: (03921) 921-600

Maßstab: 1:1000 e-mail: elke.gebser@stadt-burg.de